



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 06.10.2011 – 3. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

#### **7. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde (A 389) nach UniStG für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) (A 033 629)**

##### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde UniStG (A 389): Studienplan für das Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 279, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/2002.

Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (A 033 629): Curriculum für das Bachelorstudium Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 25. Stück, Nr. 188, am 28.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

##### **Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)**

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Tibetologie und Buddhismuskunde

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus einem SE und einer weiteren prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 24 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule absolviert,

so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Vizestudienprogrammleiter:

W e r b a